



LANDKREIS ZWICKAU

JUGEND, SOZIALES UND BILDUNG



FLÜCHTLINGSKINDER IN KINDERTAGESEINRICHTUNGEN

Praxishilfe für Leitungskräfte und Träger von
Kindertageseinrichtungen im Landkreis Zwickau

2016



Impressum

Herausgeber

Landkreis Zwickau
Amt für Planung, Schule, Bildung
SG Planung und Controlling
Königswalder Str. 18
08412 Werdau

Tel.: 0375 4402 23000

Fax.: 0375 4402 23009

Stand

29.08.2016

Fotos Deckblatt

Kita „Kuschelkiste“ (AWO KV Zwickau e. V.)
Kita „Lebensbaum“ (Ev.-Luth. Kirchgemeinde Glauchau)



Kriegerische und soziale Krisen rund um den Globus zwingen viele Menschen dazu, ihre Heimat zu verlassen. Besonders der Syrien-Konflikt treibt zurzeit viele Flüchtlinge in die Bundesrepublik. Zirka ein Viertel dieser Flüchtlinge sind Kinder. Sie sind vielfach traumatisiert und finden sich in ihrer neuen Umgebung nur schwer zurecht. Der Besuch einer Kindertageseinrichtung ist ein wichtiger Schritt zu ihrer Integration.

In der Praxis der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegen (nachfolgend Kita/KTP genannt) ergeben sich bei der Aufnahme von Kindern aus Flüchtlingsfamilien insbesondere Fragen zu Verfahrensabläufen. Kulturelle und sprachliche Barrieren können die Arbeit erschweren. Die Ihnen vorliegende Praxishilfe¹ verfolgt das Anliegen, Trägern von Kitas, Leitungskräften, pädagogischen Fachkräften sowie Kindertagespflegepersonen einen Überblick über gesetzliche Regelungen sowie im Landkreis Zwickau geltende Verfahrensabläufe zu geben, um im Ergebnis Ihre Handlungssicherheit zu erhöhen.

In einem 2. Teil wird das Ziel verfolgt, durch praktische Hinweise und Erfahrungen sowie erziehungswissenschaftliche Erkenntnisse die Handlungskompetenz der pädagogischen Fachkräfte zu stärken.

Redaktion:	Anke Ludwig	Kita-Fachberaterin (Landkreis Zwickau)
	Anja Schwarz	Leiterin Kita „Kinderparadies“ (Gemeinde Bernsdorf)
	Stephanie Matthes	Leiterin Kita „Glückskinder“ (VS KV Glauchau/H.-E. e. V.)
	Jens Kluge	Leiter Kita „Kuschelkiste“ (AWO KV Zwickau e. V.)



Die Praxishilfe dient als Arbeitsgrundlage und soll kontinuierlich auf die Entwicklungen angepasst, aktualisiert und ergänzt werden. Sie wird allen Trägern und Leitungskräften von Kitas elektronisch zur Verfügung gestellt. Über Änderungen und Ergänzungen wird zeitnah informiert.

Hinweise, Anregungen und Ergänzungsvorschläge richten sie bitte an:

planungcontrolling@landkreis-zwickau.de

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die Nennung beider geschlechtlicher Formen verzichtet. Außerdem wird ungeachtet der politisch korrekten Anwendung an vielen Stellen dieser Praxishilfe umgangssprachlich von „Flüchtlingen“ als Oberbegriff gesprochen, unter den die Begriffe Asylsuchende, Asylbewerber, Asylberechtigte, Flüchtlinge nach Genfer Flüchtlingskonvention, Kontingentflüchtlinge, Migranten sowie Geduldete subsumiert werden.

¹ Als Vorlage dienen die Publikationen:

- „Information für Kindertageseinrichtungen in Bayern“ Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration, Hrsg., 2015
- Flüchtlinge unterstützen-Diskriminierung entgegenreten, Asyl im LZ Zwickau



Inhalt

1	Flüchtlingskinder in Deutschland - Lebenssituation und Perspektiven	
	Flüchtlinge - Asylbewerber – Flüchtlingskind	4
2	Ankommen in Deutschland - Allgemeine Verfahrensbeschreibung	5
3	Situation im Landkreis Zwickau	6
4	Rechtsgrundlagen	9
4.1	Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz.....	9
4.2	Anspruch auf Wirtschaftliche Leistungen.....	11
4.3	Anspruch auf Leistungen aus dem Paket Bildung und Teilhabe.....	12
4.3.1	Allgemeine Informationen.....	12
4.3.2	Leistungsbereiche und Zuständigkeiten.....	12
4.3.3	Besonderheiten bei der Teilhabe an einer gemeinschaftlichen Mittagsversorgung.....	13
4.4	Anspruch auf medizinische Versorgung.....	14
4.4.1	Medizinische Erstuntersuchung.....	14
4.4.2	Ausschluss von Tuberkulose (Tbc).....	15
4.4.3	Erfassung des Impfstandes.....	16
4.4.4	Untersuchung vor Aufnahme in die Kita/KTP	16
4.5	Anspruch auf Eingliederungshilfe für Behinderte.....	17
4.6	Anspruch auf Kinderschutz.....	18
5	Ankommen in der Kita braucht Wissen, Zeit und Struktur – Das Anmelde- und Aufnahmeverfahren in der Kita	19
5.1	Materialien und Downloads zum Aufnahmeverfahren.....	20
5.2	Sozialbetreuung und Migrationsberatung als Bindeglied zwischen Kita und Eltern..	21
5.2.1	Aufgaben der Sozialbetreuer in den Unterbringungseinrichtungen des Landkreises.....	21
5.2.2	Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer als Integrationsangebot.....	21

Teil 2 (geplant)

Unter einigen der nachfolgenden Gliederungspunkte sind bereits diverse Informationen zur aktuellen Nutzung bereitgestellt. Im Zuge der Erarbeitung des Teils 2 wird der Inhalt bedarfsgerecht ergänzt.



6	Pädagogische Arbeit mit Kindern aus Flüchtlingsfamilien	23
6.1	Die Kita als „sicherer Ort“	23
6.2	Interkulturelle Erziehung und Bildung in der Kita	24
7	Zweitspracherwerb bei Kindern	25
7.1	Hinweise für die Kita	25
7.2	Hinweise für die Familie	25
8	Hilfen zur Bewältigung der Aufgabe	27
8.1	Ein breites Unterstützungssystem im Landkreis Zwickau	27
8.2	Materialien für den pädagogischen Alltag	30
8.2.1	Kinder- und Bilderbücher	30
8.2.2	Literatur und Arbeitshilfen für Fachkräfte	30
8.3	Allgemeine Hinweise und Informationen aus dem Netz	31

Anhang

Bestätigung der Antragstellung durch den Bürgerservice

Informationen für die Eltern

Informationen zu den Eltern und Kindern

Musterbescheinigung des Gesundheitsamtes zur Unbedenklichkeit des Kita-Besuches



1 Flüchtlingskinder in Deutschland - Lebenssituation und Perspektiven Flüchtlinge - Asylbewerber – Flüchtlingskind

Im Jahr 2015 stellten insgesamt 117.008 Kinder unter 16 Jahren einen Asylantrag. Demnach sind 26,5% aller nach Deutschland einreisenden Flüchtlinge Kinder und Jugendliche.

Flüchtlingskinder sind besonders schutzbedürftig unabhängig davon, ob sie von ihren Eltern/ einem Elternteil begleitet werden oder unbegleitete Minderjährige sind. Die Kinder haben ihre Heimat und alles Vertraute verlassen. Die Erfahrungen von Vertreibung und Flucht prägen ihre Kindheit. Je nach Familienkonstellation müssen sie verschiedene Rollen übernehmen, die sie sowohl physisch als auch psychisch überfordern. Flüchtlingskinder leben oft in Unsicherheit. Diese resultiert u.a. aus der Angst, ob sie in Deutschland bleiben können oder in ihr Herkunftsland bzw. in einen Transitstaat abgeschoben werden. Viele von ihnen leben in Massenunterkünften ohne kindgerechte Ausstattung und ohne die Möglichkeit, am gesellschaftlichen Leben der Bevölkerung teilzunehmen. Sie erleben zuweilen Rassismus oder Ablehnung durch Anwohner. Als Teil der Gruppe von Flüchtlingen werden sie unwillentlich zum Gegenstand von politischen Auseinandersetzungen.²

Flüchtlingskinder haben das Recht, Beachtung und Unterstützung zu finden.³

Zum besseren Verständnis werden in nachstehender Tabelle häufig verwendete Begrifflichkeiten genauer definiert.

Flüchtlinge (umgangssprachlich)	Flüchtlinge (nach Genfer Konvention)
Umgangssprachlich sprechen wir bei den meisten Menschen, die aus Not ihr Land verlassen, um bspw. nach Deutschland zu kommen, von Flüchtlingen. Völkerrechtlich zählen alle Menschen, die zur Flucht gezwungen sind, zu „Flüchtlingen“, in Abgrenzung dazu verlassen „Migranten“ ihr Land meist, um ihre persönliche Lebenssituation zu verbessern.	...sind Personen, die „...aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen eines besonderen in der Person liegenden Merkmals (z.B. Rasse, Religion, Herkunft, politische Überzeugung, Nationalität), von Verfolgung, Folter, drohender Todesstrafe oder aus anderen lebensbedrohlichen Gründen ihre Heimat verlassen und in anderen Gebieten ihres Landes oder in anderen Ländern Schutz suchen.“ ⁴
Asylbewerber/Asylsuchender	Flüchtlingskinder
...sind Personen, die ein Land, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen, um Asyl ersuchen. In Deutschland wird mittels Asylverfahren durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge festgestellt, wer als Flüchtling Schutz bekommt. ⁵ Angestrebter Status: <ul style="list-style-type: none"> • Asylberechtigt nach Art. 16a GG oder • Flüchtling nach Genfer Konvention oder • Subsidiärer Schutz 	Flüchtlingskinder werden unterschieden in begleitete und unbegleitete Minderjährige (d. h. ohne erwachsene Familienangehörige). Allen gemein ist, dass sie ihre Heimatländer verlassen mussten, um Krieg, Gewalt, existenziellen Nöten und Perspektivlosigkeit zu entfliehen. Flüchtlingskinder streben rechtlich gesehen einen Aufenthaltstitel an. Das deutsche Ausländergesetz kennt keine spezifischen Bestimmungen für Kinder.

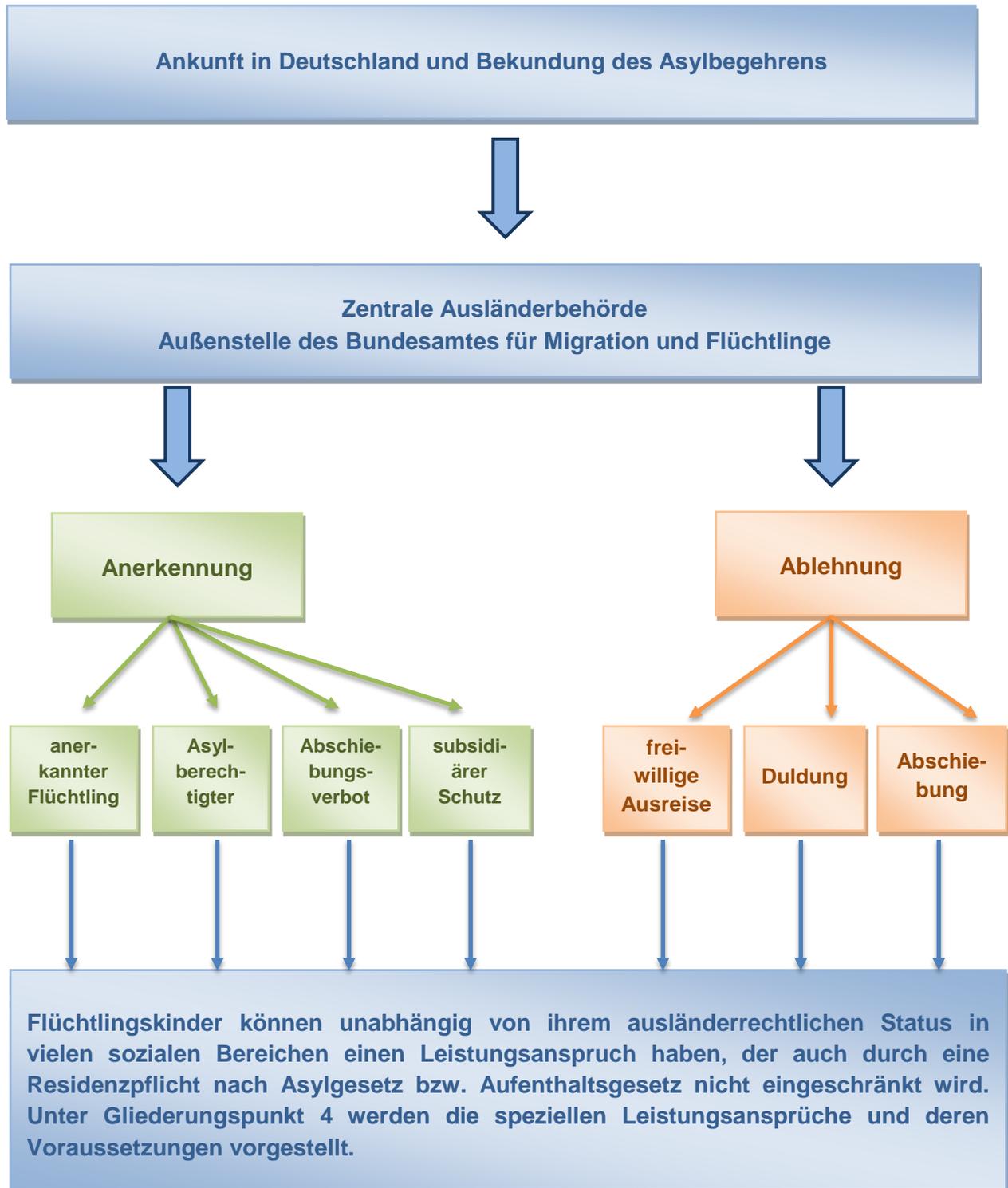
² Siehe Flüchtlingskinder in Deutschland – UNICEF e.V.

³ Siehe UN-Kinderrechtskonvention, Artikel 22

⁴ Siehe Genfer Flüchtlingskonvention Artikel 1A Nr.2

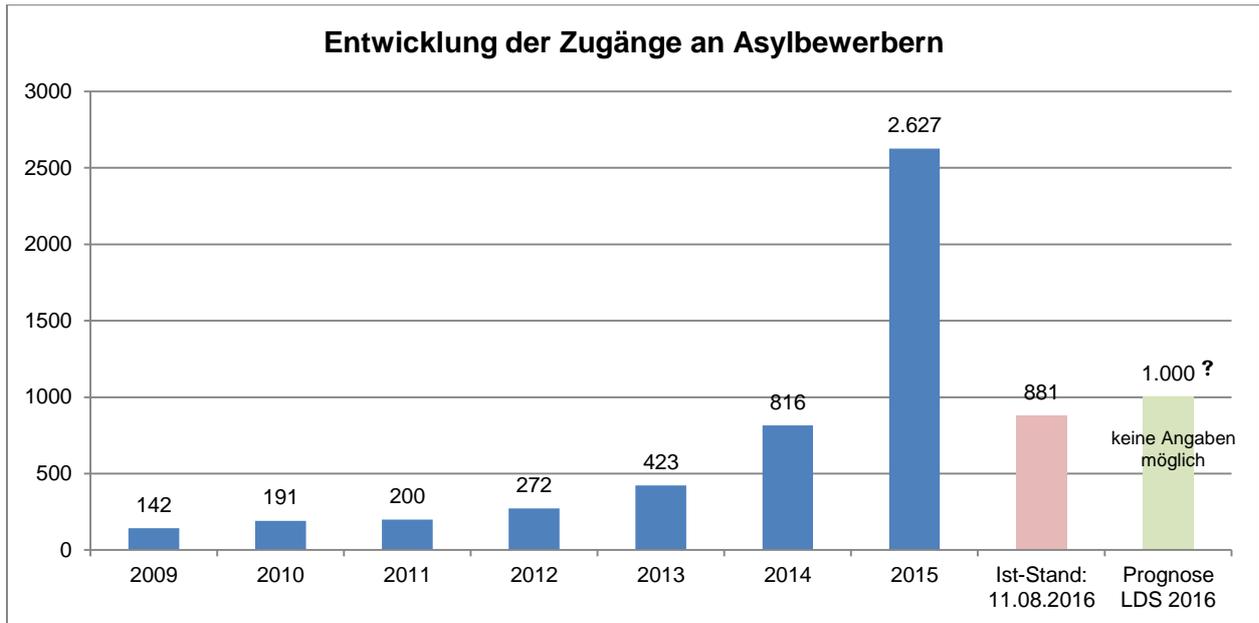
⁵ Siehe Handreichung TMBJS, S. 4

2 Ankommen in Deutschland - Allgemeine Verfahrensbeschreibung

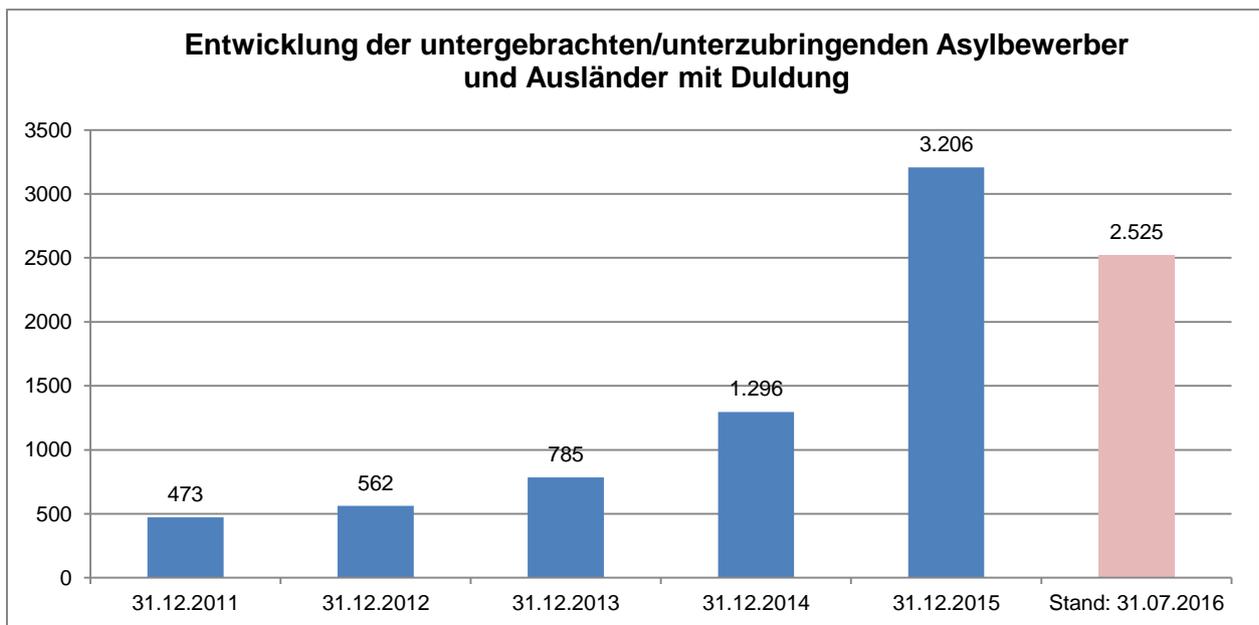


3 Situation im Landkreis Zwickau

Die Anzahl der monatlich neu aufzunehmenden Flüchtlinge in Sachsen wird aufgrund der festgelegten Verteilungsquote durch den »Königsteiner Schlüssel« auf Grundlage der Bevölkerungszahl sowie der Steuereinnahmen ermittelt.⁶ Die Verteilung der Asylbewerber in Sachsen errechnet sich prozentual aus dem Anteil der Wohnbevölkerung der Landkreise und Kreisfreien Städte gemessen an der sächsischen Gesamtbevölkerung mit jeweiligem Stichtag Juni des Vorjahres. Auf den Landkreis Zwickau entfallen 8,06 % der in Sachsen Ankommenden.



Quelle: Landkreis Zwickau

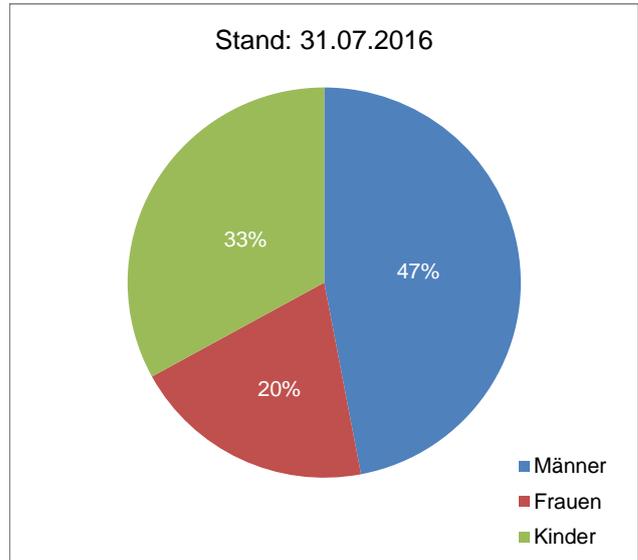
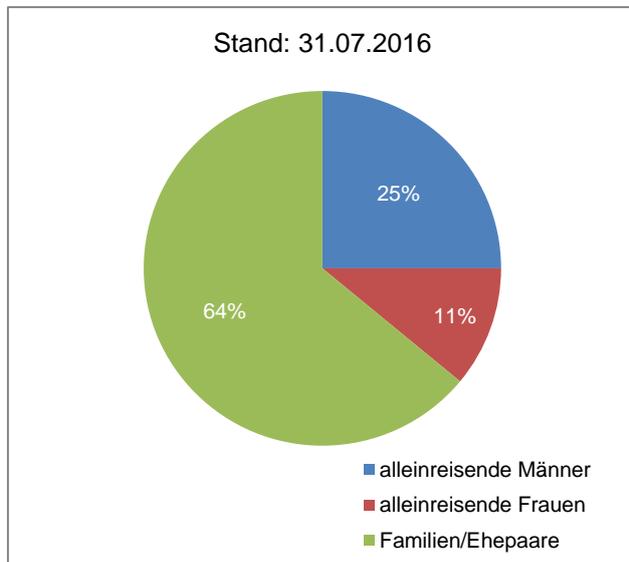


Quelle: Landkreis Zwickau

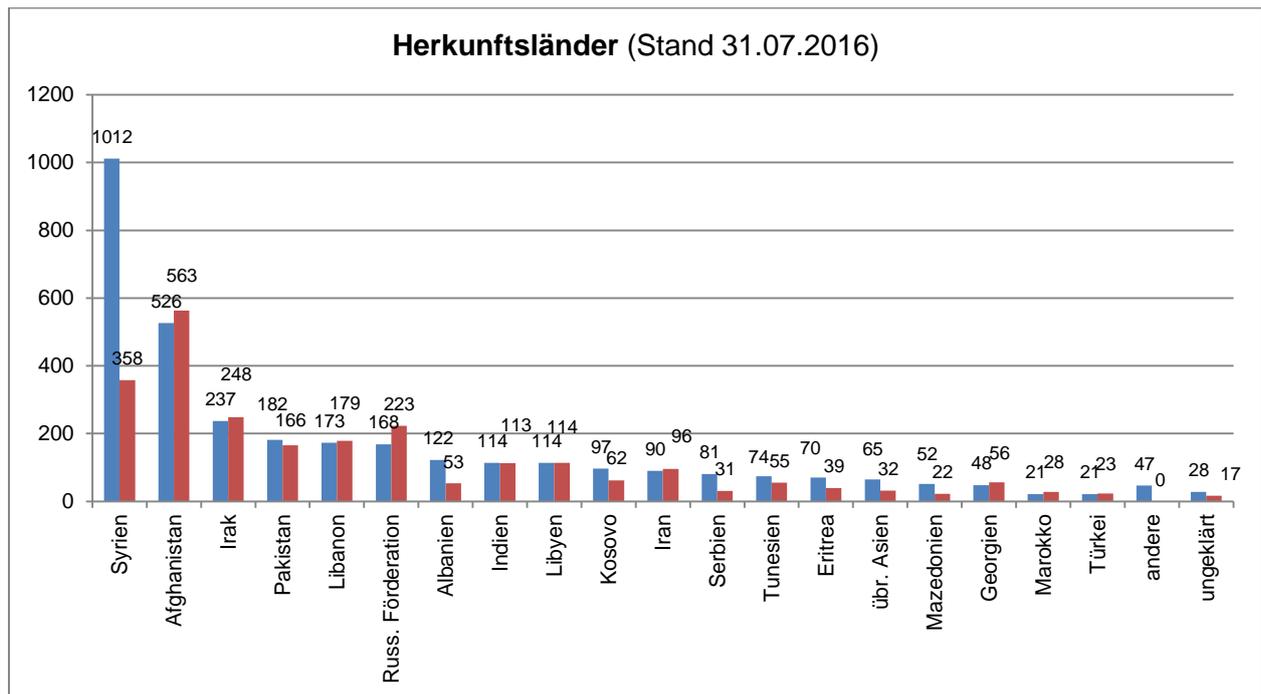
⁶ Vgl. <http://www.bamf.de/DE/Migration/AsylFluechtlinge/Asylverfahren/Verteilung/verteilung-node.html>



Nachfolgende Grafik zeigt die Sozialstruktur der im Landkreis Zwickau untergebrachten Asylbewerber und Ausländer mit Duldung.



Quelle: Landkreis Zwickau



Quelle: Landkreis Zwickau

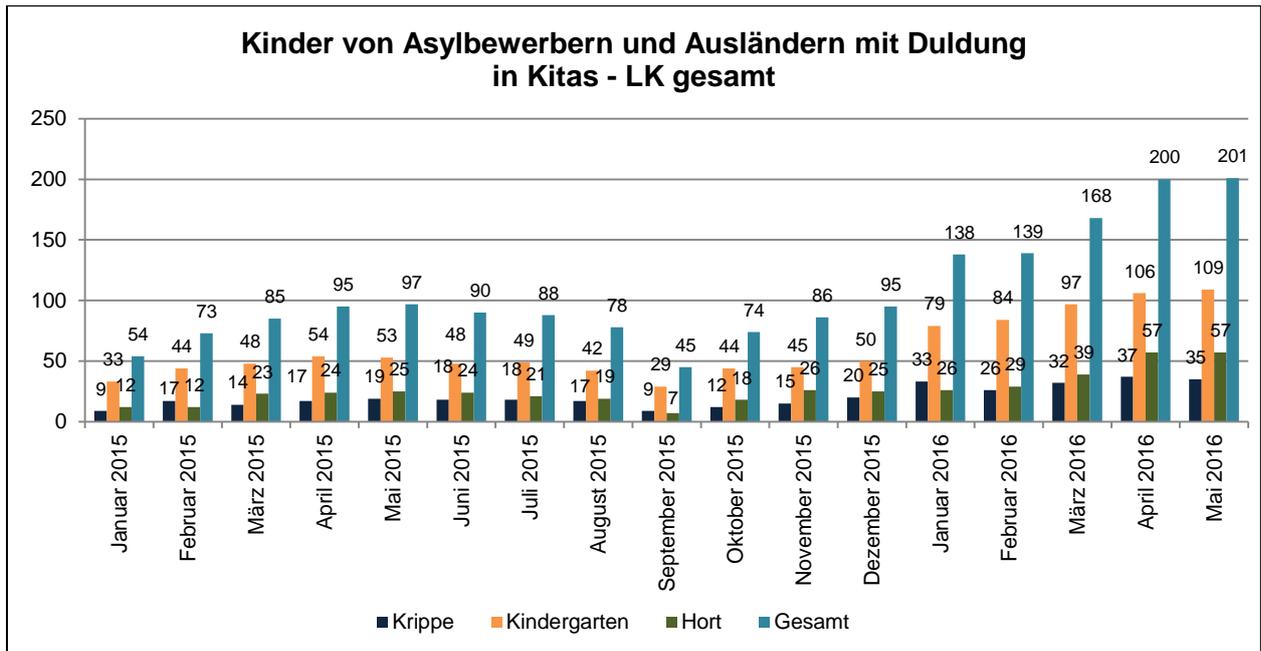
Weiterführende Informationen:

Ausführliche und zahlreiche Informationen sowie einen Überblick über die Situation von Flüchtlingen im Landkreis Zwickau können der Publikation „FLÜCHTLINGE UNTERSTÜTZEN – DISKRIMINIERUNG ENTGEGENTRETEN“ Asyl im LK Zwickau des Zwickauer Bündnis für Demokratie entnommen werden. Diese ist online abrufbar unter: www.zwickauer-demokratie-buendnis.de

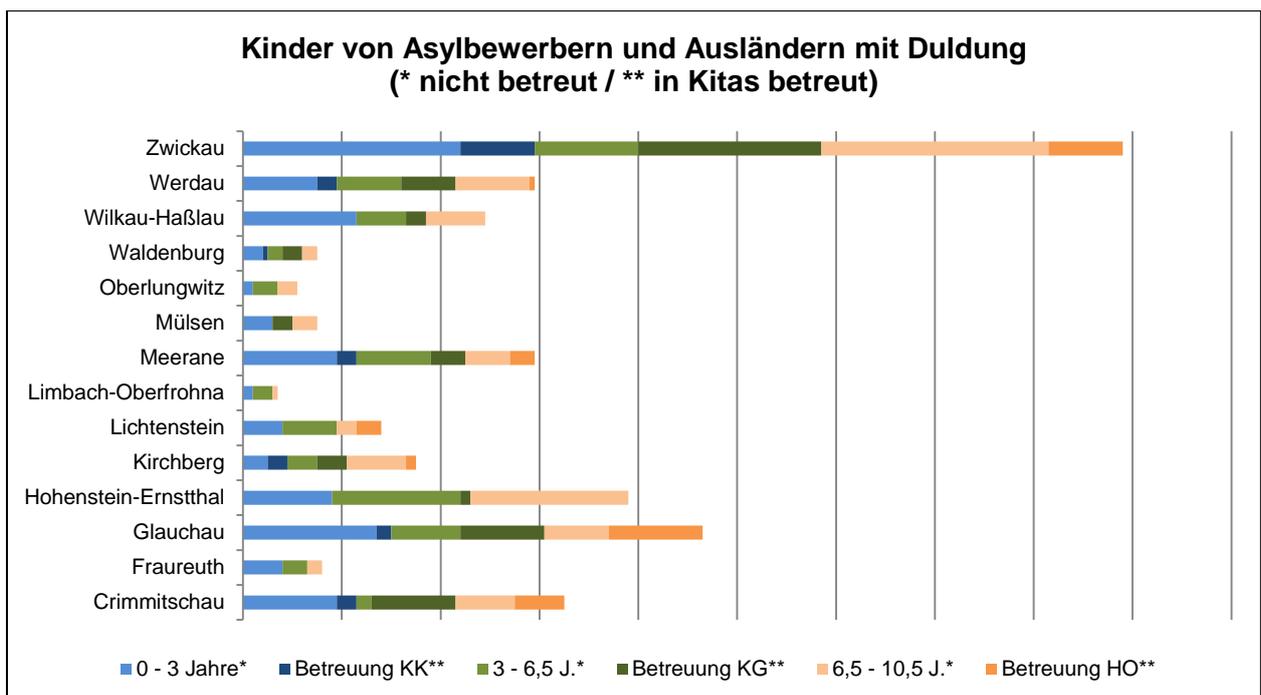


Wie viele Flüchtlingskinder werden in Kitas/KTP im Landkreis Zwickau betreut?

Seit Januar 2015 erfolgt im Landkreis Zwickau eine regelmäßige statistische Datenerhebung über die Anzahl von Flüchtlingskindern in Kitas/KTP. Erfasst werden dabei Kinder von Asylbewerbern und Ausländern mit Duldung. Andere ausländerrechtliche Status können nicht erhoben werden. Aus diesem Grund kann im Einzelfall die tatsächliche Anzahl der betreuten Flüchtlingskinder in den Kitas deutlich höher liegen als nachfolgend ausgewiesen.



Quelle: Landkreis Zwickau



Quelle: Landkreis Zwickau (Stand Mai 2016)



4 Rechtsgrundlagen

Haben Flüchtlingskinder einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz?

4.1 Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz

Gemäß § 6 Abs. 2 i. V. m. § 24 Abs. 2 und 3 SGB VIII haben alle Kinder ab vollendetem 1. Lebensjahr bis zum Schuleintritt einen Anspruch auf einen Platz in einer Kita/KTPS. Dabei unterscheidet der Gesetzgeber nicht nach der Herkunft der Kinder. Das heißt, der Rechtsanspruch umfasst auch Flüchtlingskinder, deren Eltern rechtmäßig oder aufgrund einer ausländerrechtlichen Duldung ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben. Erforderlich sind für den Anspruch auf Kindertagesbetreuung der Flüchtlingskinder also das Vorliegen des gewöhnlichen Aufenthalts sowie ein rechtmäßiger Aufenthalt auf der Grundlage eines Aufenthaltstitels nach AufenthG bzw. einer Aufenthaltsgestattung für Asylbewerber nach § 55 AsylVfG oder eine Duldung nach § 60a AufenthG. Demnach besteht in der Erstaufnahmeeinrichtung noch kein Rechtsanspruch. Grundsätzlich kann erst dann, wenn die Flüchtlinge aus der Erstaufnahmeeinrichtung den zuständigen Landkreisen bzw. kreisfreien Städten zugewiesen werden und dort in den Anschlussunterkünften der Kommunen untergebracht worden sind, vom Vorliegen eines „gewöhnlichen Aufenthaltes“ ausgegangen werden.

Ab diesem Zeitpunkt gelten uneingeschränkt die gleichen Rechte auf Bildung, Erziehung und Betreuung der betroffenen Kinder wie für inländische Kinder, also der Rechtsanspruch auf Betreuung ab Vollendung des 1. Lebensjahres bis zum Schuleintritt sowie die bedarfsgerechte Versorgung mit einem Hortplatz. Die Finanzierung der Plätze erfolgt wie für alle anderen Kinder durch Landeszuschuss, Gemeindeanteil, Eigenanteil freier Träger und Elternbeitrag.⁷

Der Rechtsanspruch richtet sich gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (§§ 3 Abs. 2 S. 2, 85 Abs. 1 SGB VIII). Dies sind die Landkreise und kreisfreien Städte. Der Landkreis Zwickau hat den Städten und Gemeinden in seinem Zuständigkeitsbereich einen Maßnahmenkatalog bereitgestellt, der bei fehlendem Betreuungsangebot zur Anwendung kommen soll. Der Maßnahmenkatalog sieht folgendes Verfahren in Fällen von fehlenden Betreuungsplätzen vor:

- 1) Gemäß § 4 S. 2 SächsKitaG haben die Eltern in der Regel 6 Monate im Voraus bei der Wohnortgemeinde und der gewünschten Einrichtung ihren Betreuungsbedarf anzumelden. Diese Bedarfsanmeldung kommt einem Antrag nach § 16 Abs. 1 SGB I gleich und ist formlos möglich. Die Antragstellung kann vom Grundsatz her auch mündlich erfolgen, allerdings wird die Nachweisführung dadurch erschwert.
- 2) Die Kommune recherchiert aufgrund der Bedarfsanmeldung in enger Abstimmung mit den freien Trägern, um die Bereitstellung eines Betreuungsplatzes möglichst termingerecht abzusichern. Dabei wird das elterliche Wunsch- und Wahlrecht gem. § 5 S. 1 SächsKitaG eingeschränkt auf tatsächlich verfügbare Plätze. Die Kommune ist gehalten, die Eltern aktiv mit einzubeziehen.

⁷ Siehe „Asylbewerber und Flüchtlinge im Freistaat Sachsen Fakten und Hintergrundinformationen“, S. 15



Verläuft die Suche ergebnislos und es kann innerhalb des gesamten Stadt- oder Gemeindegebietes zum gewünschten Zeitpunkt kein Angebot unterbreitet werden, erfolgt eine schriftliche Mitteilung an die Eltern durch die Kommune. Die Schriftform ist erforderlich, um im Falle einer Klageerhebung einen Handlungsbeleg vorweisen zu können.

- 3) Mit dieser schriftlichen Mitteilung können die betreffenden Eltern stellvertretend für ihr Kind beim Landkreis Zwickau, konkret im Sachgebiet Planung und Controlling (Kita-Bedarfsplanung), den Anspruch auf einen Betreuungsplatz geltend machen. Der Landkreis Zwickau prüft weitere Möglichkeiten für eine Anspruchsgewährung und erlässt abschließend einen Bescheid.



Haben Flüchtlingskinder einen Anspruch auf Wirtschaftliche Leistungen?

4.2 Anspruch auf Wirtschaftlichen Leistungen

Eltern von Flüchtlingskindern haben ab dem Zeitpunkt der Aufnahme in eine Anschlussunterkunft Anspruch auf wirtschaftliche Leistungen nach § 90 SGB VIII und damit Anspruch auf Kostenübernahme der Kita-Beiträge.

Die Eltern können beim örtlich zuständigen Jugendamt einen Antrag auf Kostenübernahme der Elternbeiträge wegen fehlender wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit stellen.

Antragsverfahren	
Verfahrensschritte	Hinweise/ Bemerkungen
1	<p>Antrag auf Kostenübernahme durch das Jugendamt⁸</p> <p>Eltern erhalten den Antrag auf Kostenübernahme in:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der jeweiligen Kita • über den betreuenden Sozialberater • online auf der Homepage des LK Zwickau • in den Bürgerservicestellen <p>Eltern können beim Ausfüllen des Antrages Hilfe erhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • beim betreuenden Sozialberater • in der Kita • im Bürgerservice des Landkreises <p>Die Kita bestätigt den Betreuungsvertrag mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stempel/Unterschrift und • der jeweiligen Beitragshöhe
2	<p>Abgabe des Antrages im jeweiligen Bürgerservice des Ortes oder auf dem Postweg</p> <p>Der Mitarbeiter des Bürgerservice versieht den Eingang des Antrages mit dem Eingangsstempel⁹ und informiert die Kita per E-Mail. Der Antrag muss bis zum jeweils 15. (Datum Eingangsstempel) für den laufenden Monat vorliegen. Dem Antrag muss beiliegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufenthaltstitel • erhaltene Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
3	<p>Die Bearbeitung erfolgt durch den jeweiligen Sachbearbeiter des örtlichen Jugendamtes. Die Entscheidung über den Antrag erfolgt per Bescheid.</p> <p>Liegt der Antrag bis zum jeweils 15. (Datum Eingangsstempel) eines Monats vor, kann die Leistung noch für den laufenden Monat gewährt werden.</p>
4	<p>Der Bescheid des örtlichen Jugendamtes wird an die Eltern versendet. Der Kita-Träger erhält eine entsprechende Information.</p> <p>Die Dauer der Kostenübernahme richtet sich in der Regel nach dem Aufenthaltstitel.</p>

Weiter führende Information:

Richtlinie des LK Zwickau zur Übernahme von Elternbeiträgen bzw. Gebühren für Kita/KTP vom 01.01.2013

⁸ http://www.landkreis-zwickau.de/uploads/formulare/Antrag-KITA-2015_1251.pdf

⁹ Muster im Anhang



Haben Flüchtlingskinder Anspruch auf Leistungen aus dem Paket Bildung und Teilhabe?

4.3 Anspruch auf Leistungen aus dem Paket Bildung und Teilhabe

4.3.1 Allgemeine Informationen

Kinder und Jugendliche brauchen Bildungs- und Teilhabechancen, auch wenn sie in Familien aufwachsen, die über wenig Geld verfügen. Das gilt ebenso für Kinder aus Flüchtlingsfamilien. Sie können Bildungs- und Teilhabeleistungen erhalten, wenn ein Anspruch auf

- Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach SGB II (sogenanntes Hartz IV) oder
- Sozialhilfe nach SGB XII oder
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) oder
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) oder
- Kinderzuschlag nach Bundeskindergeldgesetz (BKGG) besteht.

Flüchtlingskinder in Kitas/KTP haben Anspruch auf finanzielle Zuschüsse

- bei Aufwendungen für die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung (Eigenanteil der Eltern pro Essensportion 1,00 €)
- bei ein- und mehrtägigen Ausflügen der Kita
- bei Aufwendungen für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (z. B. Sportvereine, Musikschulen)

Im Landkreis Zwickau wird der Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe durch Verwaltungsvorschrift (VwV) geregelt. Sowohl die VwV als auch Antragsformulare auf Leistungen für Bildung und Teilhabe sind auf der Homepage des Landkreises Zwickau eingestellt.

4.3.2 Leistungsbereiche und Zuständigkeiten

Gesetz	Anspruchsberechtigte	Ansprechpartner	Ort
SGB II	Bezieher von <ul style="list-style-type: none"> • Arbeitslosengeld II • Sozialgeld 	Jobcenter/Bildung und Teilhabe jobcenter-zwickau@jobcenter-ge.de Tel: 0375 60600	Zwickau, Horchstr. 12-14
			Glauchau, Hoffnung 81-83 Hohenstein-Ernstthal, Schillerstr. 5 b
AsylbLG	Bezieher von Leistungen nach AsylbLG	Sozialamt SG Soziale Asylaufgaben sozialamt@landkreis-zwickau.de Tel: 0375 4402 0 0375 4402 21900	Zwickau, VWZ, Haus 1 Werdauer Str. 62
BKGG/ WoGG	Bezieher von <ul style="list-style-type: none"> • Kindergeldzuschlag • Wohngeld 	Sozialamt SG Sonstige Hilfen sozialamt@landkreis-zwickau.de Tel: 0375 4402 0 0375 4402 21900	oder alle Bürgerservicestellen des Landratsamtes Zwickau
SGB XII	Bezieher von Sozialhilfe	Sozialamt SG Soziale Grundsicherung sozialamt@landkreis-zwickau.de Tel: 0375 4402 0 0375 4402 21900	



Bleibt der Essenanbieter bei nicht bezahlter Rechnung „auf den Kosten sitzen“?

4.3.3 Besonderheiten bei der Teilhabe an einer gemeinschaftlichen Mittagsversorgung

Bei der Abrechnung dieser Leistung kommt es nach Aussagen von Kitas und Sozialleistungsträger immer wieder zu Reibungsverlusten. Bspw. entstehen Verzögerungen, weil Anspruchsberechtigte die Rechnungen nicht rechtzeitig im Sozialamt bzw. beim Jobcenter vorlegen und damit Mahnungen mit zusätzlichen Mahngebühren verursachen. Grundsätzlich kann jedoch eingeschätzt werden, dass der Essenanbieter „nicht auf den Kosten sitzenbleibt“. Idealerweise sollten Abstimmungen zu bestimmten Fragen direkt zwischen dem Essenanbieter und dem zuständigen Leistungsträger erfolgen.

Die Leitungskräfte der Kitas haben darüber hinaus die Möglichkeit, sich bei auftretenden Problemen mit dem für den jeweiligen Leistungsanspruch der Flüchtlingsfamilie zuständigen Ansprechpartner (vgl. Punkt 4.3.2) in Verbindung zu setzen. Hierfür sollten die individuelle gesetzliche Anspruchsgrundlage gleich beim Aufnahmegespräch/Ersttermin (vgl. Punkt 5) erfragt werden.

Trotz der Bemühungen aller Beteiligten kann es in wenigen Fällen, insbesondere bei sehr kurzfristig terminierten Abschiebungen, zu ungedeckten Kosten sowohl für den Sozialleistungsträger als auch für den Essenanbieter kommen.

Hinweise für Kita/KTP:

Kindern aus Flüchtlingsfamilien wird bei einem Anspruch auf eine der unter Nr. 4.3.2 genannten Leistungen Unterstützung aus dem Paket Bildung und Teilhabe gewährt.

- Helfen Sie mit, dass bedürftige Kinder die Leistungen aus dem Paket Bildung und Teilhabe bekommen.
- Händigen Sie möglichst die entsprechenden Formulare den Eltern/Sozialberatern bei der Anmeldung des Kindes aus.
- Gewähren Sie den Eltern/Sozialberatern beim Ausfüllen der Formulare Unterstützung.
- Hortkinder erhalten Aufwendungen nur in der Schulzeit. (Voraussetzung: zwischen Schule und Hort wurde eine entsprechende Kooperationsvereinbarung abgeschlossen). In den Ferien müssen die Kosten für das Mittagessen seitens der Eltern vollumfänglich gezahlt werden
- Ein nicht rechtzeitig gestellter Antrag/Weiterbeantragung kann schlimmstenfalls zur Ausgrenzung vom Mittagessen führen.



Haben Flüchtlingskinder Anspruch auf medizinische Versorgung?

4.4 Anspruch auf medizinische Versorgung

Asylbewerber sind i. d. R. nicht krankenversichert. Der Anspruch auf medizinische Versorgung ist in §§ 4, 6 Asylbewerberleistungsgesetz geregelt. Demnach haben Asylbewerber im Vergleich zu gesetzlich Krankenversicherten einen eingeschränkten Anspruch auf kostenfreie medizinische Versorgung. Der Behandlungsanspruch wurde vom Gesetzgeber in §§ 4, 6 AsylbLG u. a. auf folgende Sachverhalte begrenzt:

§ 4 AsylbLG:

- ärztliche und zahnärztliche Behandlung bei akuten Erkrankungen und Schmerzzuständen einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandsmitteln sowie Gewährung sonstiger zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlichen Leistungen,
- Verabreichung amtlich empfohlener Schutzimpfungen,
- ärztliche und pflegerische Hilfe und Betreuung, Hebammenhilfe, Arznei-, Verband- und Heilmittel für werdende Müttern und Wöchnerinnen

§ 6 AsylbLG:

Sog. „Sonstige Leistungen“ können im Einzelfall dann gewährt werden, wenn sie im Einzelfall...zur Sicherung der Gesundheit...unerlässlich sind.“

Demnach haben alle Asylbewerberkinder Anspruch auf eine ärztliche Versorgung im Falle eines Unfalls bzw. bei akuter Erkrankung innerhalb der Betreuungszeit in einer Kita. Bei einer gebotenen Notfallversorgung erübrigt sich darüber hinaus das Einholen eines sogenannten Behandlungsscheines im Vorfeld.

Nach einer Wartefrist von 15 Monaten erhalten Leistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG i. V. m. § 264 Abs. 2 SGB V eine vollwertige Gesundheitskarte, mit der sie die gleichen medizinischen Leistungen wie gesetzlich Krankenversicherte beanspruchen können.

4.4.1 Medizinische Erstuntersuchung

Für alle Asylbewerber erfolgt in der Zentralen Erstaufnahmeeinrichtung in Chemnitz bzw. deren Außenstellen in ganz Sachsen unmittelbar nach ihrer Ankunft eine medizinische Erstuntersuchung nach § 62 Asylverfahrensgesetz (AsylBfG).

Je nach Alter des Kindes erfolgt eine ausführliche Befragung zum Gesundheitszustand und etwaigen Beschwerden (Anamneseerhebung). Bei kleineren Kindern werden entsprechend deren Begleitpersonen befragt. Eine Untersuchung auf das Vorliegen einer Tuberkulose bzw. einer infektiösen Hepatitis ist obligat, weitere Blutuntersuchungen werden nach Untersuchungsbefund ergänzend eingeleitet. Die weiterführende Diagnostik und auch die Befundauswertung erfolgt überwiegend in dem für den ständigen Aufenthaltsort zuständigen Gesundheitsamt.

Sollten im Rahmen der Anamneseerhebung und/oder der körperlichen Untersuchung Hinweise auf eine akute Erkrankung bestehen, werden die Kinder noch in Verantwortung der Erstaufnahmeeinrichtung zur weiteren fachärztlichen Abklärung vorgestellt.

Bei Verdacht oder Nachweis einer ansteckungsfähigen Erkrankung erfolgt durch die behandelnden Ärzte auf der Basis des Infektionsschutzgesetzes eine Meldung an das später



zuständige Gesundheitsamt. Dieses ordnet je nach Erkrankungsfall die notwendigen Isoliermaßnahmen an.

Hinweise für Kitas/KTP:

Für jeden Arztbesuch, sofern keine akute Erkrankung vorliegt, benötigen Asylbewerber einen Krankenschein/Behandlungsschein für eine ärztliche Versorgung, da sie in der Regel keine Krankenversicherung besitzen. Der Krankenschein/Behandlungsschein wird vom zuständigen Sozialamt ausgestellt.

Die Aufnahme von Asylbewerberkindern in Kitas stellt die Mitarbeiter, aber auch die Eltern vor viele Fragen:

Steigt mit der Aufnahme von Asylbewerberkindern das Gesundheitsrisiko der Kinder sowie von pädagogischen Mitarbeitern in den Kitas?

Das Risiko, an einer Infektionskrankheit zu erkranken ist im Kontakt mit anderen Menschen grundsätzlich immer gegeben. Nach Informationen des Robert Koch-Institutes (RKI) gibt es derzeit keine relevante Infektionsgefährdung der Allgemeinbevölkerung durch Asylsuchende. Grundsätzlich sind Asylsuchende durch die gleichen Krankheitserreger gefährdet wie die einheimische Bevölkerung. Meist werden Erkältungskrankheiten und Magen-Darm-Infekte festgestellt. Allerdings werden einige Infektionskrankheiten aufgrund des häufigeren Vorkommens in den Heimatländern bei Asylsuchenden öfter beobachtet. Weiterhin können bei Asylsuchenden die Flucht und ein ggf. fehlender Impfschutz dazu führen, dass sie empfänglicher gegenüber einigen Infektionskrankheiten sind (s. a. RKI Gesundheit von A - Z „Asylsuchende und Infektionsschutz“). Die Möglichkeit der Übertragung einer Infektionskrankheit wird dabei wesentlich von der Dauer und der Art des Kontaktes bestimmt. Durch die in Sachsen geltenden Impfempfehlungen wird die Bevölkerung wirksam gegen zum Teil sehr ansteckende Infektionen, wie beispielsweise Masern oder Keuchhusten, geschützt.¹⁰

Hinweise für Kitas/KTP:

Die Sächsische Impfkommision (SIKO) empfiehlt allen Personen einen Impfschutz gegen Tetanus, Diphtherie, Kinderlähmung (Polio), Keuchhusten (Pertussis) -sogenannte 4-fach-Impfung- 10jährlich aufzufrischen, Masern/Mumps/Röteln (nach 1958 Geborene möglichst 2 Impfungen zumindest gegen Masern), Influenza (in der Saison), Hepatitis A und B (Grundimmunisierung nötig).

Alle Menschen mit Krankheitsanzeichen sollten sich umgehend an einen Arzt wenden und dort Angaben zu möglichen Ansteckungsquellen, Reisewegen und weiteren Kontakten machen, um individuelle Risiken zu detektieren und schnellstmöglich entsprechende Maßnahmen einleiten zu können.

4.4.2 Ausschluss von Tuberkulose (Tbc)

Bei Kindern bis zum vollendeten 15. Lebensjahr wird ein Haut-und/oder Bluttest auf Tuberkulose (THT- Quantiferon-Test) durchgeführt. Sollte dieser Bluttest ein positives Ergebnis zeigen, wird ein Facharzt hinzugezogen. In der Regel wird bei diesen Kindern dann ergänzend eine Röntgenaufnahme der Lunge zum Ausschluss einer ansteckungsfähigen Tuberkulose

¹⁰ Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen (LUA) Sachsen, Dezember 2015



durchgeführt. Begleitet werden die Tests und deren Auswertung über die Tuberkulosefürsorge der zuständigen Gesundheitsämter.

Kinder unter 6 Jahre dürfen ohne konkreten klinischen Verdacht nicht routinemäßig einer Röntgenuntersuchung unterzogen werden, im Ausnahmefall ist dies nach IfSG möglich. Wenn in der Personengruppe der Begleitpersonen des Kindes (Eltern, Geschwister) kein Verdacht auf Tuberkulose besteht, gilt die Erstuntersuchung als abgeschlossen. Die Eltern können dann mit den Kindern auch in den Landkreis Zwickau verlegt werden. Im Einzelfall überschneiden sich Auswertung und Verlegungszeitraum, in diesem Fall übernimmt das dann zuständige Gesundheitsamt die weitere Betreuung.

4.4.3 Erfassung des Impfstandes

Bei allen Asylbewerbern wird so weit wie möglich im Rahmen der Erstuntersuchung eine Impfstanderfassung durchgeführt. Da die meisten Asylbewerber keine Impfdokumente mit sich führen, erhalten sie ein kostenloses Impfangebot in der medizinischen Sprechstunde der Erstaufnahmeeinrichtung. Es werden den Asylbewerbern Impfungen entsprechend den Empfehlungen der ständigen Impfkommision angeboten (s. o.).

Es ist davon auszugehen, dass mit diesem Untersuchungsablauf mit hoher Wahrscheinlichkeit ansteckende Erkrankungen ausgeschlossen werden.

Ersetzt die Untersuchung in einer Erstaufnahmeeinrichtung die notwendige Kita-Untersuchung?

4.4.4 Untersuchung vor Aufnahme in die Kita/KTP

Die Untersuchung in der Erstaufnahmeeinrichtung ersetzt nicht die Eingangsuntersuchung für die Aufnahme in Einrichtungen der Kita/KTP. Die Eingangsuntersuchung für Flüchtlingskinder erfolgt durch das zuständige Gesundheitsamt nach vorheriger Anmeldung.

Die Personensorgeberechtigten haben nach § 7 Absatz 1 SächsKitaG vor Aufnahme in die Kita nachzuweisen, dass das Kind ärztlich untersucht worden ist und keine gesundheitsbezogenen Bedenken gegen den Besuch der Einrichtung bestehen.

Sie haben dem Träger ferner nachzuweisen, dass das Kind seinem Alter und Gesundheitszustand entsprechend alle öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen erhalten hat, oder zu erklären, dass sie ihre Zustimmung zu bestimmten Schutzimpfungen nicht erteilen.¹¹

Wenn ein Asylbewerberkind oder ein Mitglied seiner Familie mit dem es zusammenlebt, aktuell eine im § 34 Abs.1 und 2 IfSG genannte ansteckende Erkrankung hat, ist es, wie andere Kinder auch, vom Kitabesuch ausgeschlossen.

Hinweise für Kitas/KTP:

Alle Asylbewerberkinder und ihre Familien haben von Anfang an Anspruch auf ärztliche Notfallversorgung, sodass die Kita/KTP im Fall eines Unfalls oder einer plötzlichen Erkrankung grundsätzlich wie gewohnt verfahren kann.

Flüchtlingskinder absolvieren ebenso die sogenannten „Reihenuntersuchungen“ in Kindertageseinrichtungen des Kinder- und Jugendärztlichen Dienstes nach vorheriger Zustimmung durch die Personensorgeberechtigten. Im Anhang finden Sie eine Musterbescheinigung des Gesundheitsamtes zur Unbedenklichkeit des Kita-Besuches.

¹¹ SächsKitaG § 7 Abs. 1



Haben Flüchtlingskinder Anspruch auf Eingliederungshilfe für Behinderte?

4.5 Anspruch auf Eingliederungshilfe für Behinderte

Der Zugang von Asylbewerbern zu sozialrechtlichen Leistungen hängt von ihrem aufenthaltsrechtlichen Status ab.

Ein Anspruch auf Eingliederungshilfe für Behinderte im Rahmen der Integration in Kitas gemäß der Bestimmungen der §§ 53, 54 SGB XII i. V. m. § 56 SGB IX besteht für Ausländer, die im Besitz einer Niederlassungserlaubnis oder eines befristeten Aufenthaltstitels sind und sich voraussichtlich dauerhaft im Bundesgebiet aufhalten. Dabei prüft das Sozialamt jeweils im Einzelfall die Anspruchsvoraussetzungen.

Eingliederungshilfe für behinderte Kinder in Integrations-Kitas wird für wesentlich körperlich, geistig und/oder seelisch behinderte Kinder oder Kinder, die von einer solch wesentlichen Behinderung bedroht sind, gewährt.

Eingliederungshilfe für Behinderte nach § 35a SGB VIII für Kinder mit einer seelischen Behinderung/einer drohenden seelischen Behinderung wird für die integrative Hortbetreuung gewährt. Ein Anspruch entsteht bereits mit Verlassen der Erstaufnahmeeinrichtung.

Anders ist die sozialrechtliche Situation von noch nicht anerkannten Flüchtlingen und Asylsuchenden sowie Geduldeten. Asylsuchende erhalten für die Dauer ihres Asylverfahrens eine Aufenthaltsgestattung. Für die ersten fünfzehn Monate des Aufenthaltes sieht das AsylbLG lediglich eine medizinische Grund- beziehungsweise Minimalversorgung vor. Danach werden Leistungen analog SGB XII gewährt. Auch hier erfolgt eine Prüfung im Einzelfall.



Gilt der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung auch für Flüchtlingskinder?

4.6 Umsetzung eines aktiven Kinderschutzes

Pflege und Erziehung der Kinder sind vorrangig Aufgaben der Eltern (vgl. Artikel 6 Absatz 2 GG). Sie sind somit dafür verantwortlich, die Entwicklung ihrer Kinder zu fördern und sie vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen.

Kitas unterstützen Eltern bei dieser Aufgabe. Im Rahmen der Erziehungspartnerschaft ist eine vertrauensvolle Beziehung zu den Eltern wichtig, um Auffälligkeiten ansprechen und falls erforderlich, gemeinsam nach Lösungen oder Hilfen suchen zu können.

Das gilt auch für den Bereich Kinderschutz. Werden im Rahmen der beruflichen Tätigkeit pädagogische Fachkräfte bzw. Tagespflegepersonen gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt, so besteht die gesetzliche Verpflichtung den Schutz des Kindes sicherzustellen.

Damit der Schutzauftrag rechtssicher wahrgenommen werden kann, hat das Jugendamt des Landkreises Zwickau mit den Trägern der Kitas sowie mit den Kindertagespflegepersonen eine Vereinbarung zum Schutz des Kindes auf der Grundlage des § 8a Abs. 4 SGB VIII abgeschlossen. Diese Vereinbarung beinhaltet Verfahrensschritte für die Arbeit mit Kinderschutzfällen. Ergänzend soll in jeder Kita/KTP ein „Notfallordner Kindeswohlgefährdung“ hinterlegt sein.

Der Schutzauftrag gilt auch für Kinder aus Flüchtlingsfamilien. Zur Überbrückung der Sprachbarrieren und zur Sicherstellung der Kommunikation mit dem/den Kindern/Eltern (z. B. zur Erörterung der gewichtigen Anhaltspunkte, zur Vermeidung von Missverständnissen, zum Anbieten von Hilfen) besteht die Möglichkeit, den „Sprach- und Kulturmittlerdienst“ unter 0375 5363567 hinzuziehen. Termine sind unter 0375 5363567 bzw. auch per E-Mail: sprachundkulturmittler@fh-zwickau.de zu vereinbaren. Bei der Beanspruchung des Dienstes entstehen Kosten, die vom Besteller zu zahlen sind. Die Kosten betragen 10 Euro je Stunde (Stand 07.03.2016).

Weiterführende Information und Unterstützung:

- Notfallordner Kindeswohlgefährdung
- Familienbegleitheft des Landkreises Zwickau
- Notfallkarte für Kinder, Jugendliche und Eltern in Notsituationen
- Beratung in Kinderschutzfällen durch eine insoweit erfahrene Fachkraft
 - Beanspruchung über Kita-Träger bzw. Kita-Fachberatung des Landkreises Zwickau (siehe Vereinbarung)
 - In Kinderschutzfällen ist die Hinzuziehung Pflicht.
- Koordinierungsstelle des „Netzwerkes zur Förderung des Kindeswohls“
 - E-Mail: kindeswohl@landkreis-zwickau.de
 - Telefon: 0375 440223270/71/72
 - Internet: www.landkreis-zwickau.de/kindeswohl.php

5 Ankommen in der Kita braucht Wissen, Zeit und Struktur – Das Anmelde- und Aufnahmeverfahren in der Kita

Voraussetzungen für die Aufnahme von Flüchtlingskindern:

- Betriebserlaubnis
- Bedarfsplan
- Träger/ Kapazität
- Teaminformation
- Elterninformation

Zugänge zur Anmeldung:

- Anmeldung über Sozialberater oder
- Anmeldung über das Jugendamt/Sozialamt oder
- persönliche Anmeldung durch Eltern oder
- Empfehlungen durch andere

Aufgaben der Kita- Leitung:

1. Vereinbaren eines Ersttermins
2. Hinweis auf die Möglichkeit, einen Sprachmittler-Dienst in Anspruch zu nehmen

Beim Termin:

- gegenseitiges Kennenlernen, Anliegen und Fragen der Eltern aufnehmen
- Hausführung, ggf. Bekanntmachen mit dem künftigen pädagogischen Mitarbeiter
- Abklärung des Gesundheitszustandes (z.B. Impfstand erfragen, ggf. Traumaerfahrungen)
- aushändigen der Unterlagen zur Übernahme der Elternbeiträge (auf Antragsstellung im Jugendamt ist ausdrücklich hinzuweisen!), analog Antrag BuT
- Aushändigung des Betreuungsvertrages - bestenfalls in der Landessprache
- Vorlage Ausweiskopie (Eltern und Kind)
- Vorlage des Aufenthaltstitels (Kopie Vorder- und Rückseite) sowie Erfragung des jeweiligen Leistungsanspruchs (bspw. Anspruch nach AsylbLG, nach SGB II, nach SGB XII, nach WoGG oder BKGG)

Hinweis: zum Teil müssen Sprachmittler von der Kita bezahlt werden. Kontaktieren Sie den Träger bezüglich möglicher Finanzierung.

Vermerk: übersetzte Formulare auf www.kita-aktuell.de

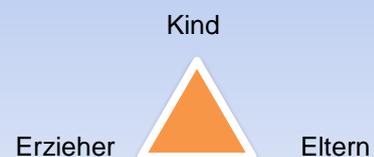
Zweitertermin (mit Leitung und päd. Mitarbeiter):

Ziel: Verständnisfragen klären

- Tagesablauf der Kita (ggf. übersetzt)
- Information zu Öffnungs-, Bringe- und Abholzeiten
- erforderliche Dinge des täglichen Bedarfs (siehe Flyer im Anhang)
- Telefonnummern und Ansprechpartner bei Krankheit und Abmeldung
- Bescheinigung über die Kitatauglichkeit prüfen
- Kurzkonzeption zur Einrichtung (ggf. in Landessprache)
- Kindbezogene Fragen klären
- Dokumente gemeinsam ausfüllen
- Vertragsabschluss: Ja/Nein
- Betreuungsvertrag – Unterschrift

Dritttermin (Erzieher-Kind- Eltern, nach ca. 4 Wochen):

- Eingewöhnungsabsprache
- Flyer in Landessprache über erforderlichen Utensilien
- ggf. Klärung weiterer Fragen mit Sozialamt, Gesundheitsamt, Jugendamt





5.1 Materialien und Downloads zum Aufnahmeverfahren

Umfassende Praxistipps zur Integration von Flüchtlingskindern finden Sie in der Zeitschrift KiTa aktuell in elektronischer Form unter:

<https://aktuelles.kita-aktuell.de/fachinfos/themenspezial-fluechtlinge/fachbeitraege-zur-fluechtlingsarbeit-in-der-kita-uebersicht/>

A. Informationen und Formulare in verschiedenen Sprachen

Im Themenspezial Flüchtlinge wird eine Vielzahl von Informationen rund um das Thema „Aufnahme von Kindern aus Flüchtlingsfamilien“ in verschiedenen Sprachen bereitgestellt:

<https://aktuelles.kita-aktuell.de/fachinfos/themenspezial-fluechtlinge/praxishilfen/>

Sie finden hier unter anderem:

- Formulare für das Aufnahmegespräch
- Musterbrief zur Eingewöhnungsphase
- Elternfragebogen zum Ende der Eingewöhnung

Die Formulare stehen in nachfolgend aufgeführten Sprachen als Download zur Verfügung:

- Deutsch
- Albanisch
- Arabisch
- Farsi
- Französisch
- Kurmandschi
- Pashto
- Russisch
- Urdu

B. Piktogramme zur Überwindung von Sprachbarrieren bei der Aufnahme von Flüchtlingskindern

Der Paritätische Wohlfahrtsverband hat für die Erstkommunikation mit Flüchtlingen eine Sammlung von Piktogrammen erstellt. Ganz ohne gemeinsame Sprache kann man durch einfaches Zeigen auf Bilder eine erste Kommunikation in die Wege leiten.¹²

Piktogramme als PDF zum Ausdrucken finden Sie unter:

<http://www.kita-bildungsserver.de/downloads/download-starten/?did=1208>

Durch den Sächsischen Ausländerbeauftragten wurde ebenfalls ein Piktogramm-Heft entwickelt und online bereitgestellt. Es enthält Piktogramme und Symbole, die die Kommunikation mit Eltern im Aufnahmeverfahren in der Kita erleichtern helfen:

http://sab.landtag.sachsen.de/dokumente/landtagskurier/SAB_DeutschLernen_DINA5_08042016.pdf

¹² Quelle: www.kita-bildungsserver.de



Welche Aufgaben hat ein Sozialbetreuer, welche Schnittstelle zur Kita besetzt er?

5.2 Sozialbetreuung und Migrationsberatung als Bindeglied zwischen Kita und Eltern

5.2.1 Aufgaben der Sozialbetreuer in den Unterbringungseinrichtungen des Landkreises

Die Sozialbetreuer haben die Aufgabe, allen Asylbewerbern qualifizierte Hilfestellung zu geben mit dem Ziel, sich in der neuen unbekannteren Lebenssituation besser zurechtzufinden. Dabei ist von erheblicher Bedeutung, die Eigenverantwortlichkeit aller Flüchtlinge, aber auch das Verantwortungsgefühl anderen gegenüber, zu unterstützen und zu stärken.

Die unterbreiteten Hilfestellungen umfassen Bereiche wie Alltagsbewältigung, Konfliktmanagement, Verständniserwicklung für andere Kulturkreise, Kennenlernen der neuen Heimat mit ihren Formen des sozialen/ehrenamtlichen Engagements, Wohnungssuche, Kontaktherstellung zu Bildungseinrichtungen (Kita und Schule) und nicht zuletzt zur einheimischen Bevölkerung. Neben der Unterstützung durch die Sozialbetreuer werden bedarfsgerecht Informationsveranstaltungen bspw. zum Umgang mit Behörden oder zum besseren Kennenlernen der neuen Heimat, insbesondere der freiheitlich demokratischen Grundordnung Deutschlands, angeboten.

Mit der das Asylverfahren abschließenden Entscheidung über den Aufenthalt bzw. Titel endet die Zuständigkeit der Sozialbetreuer der Unterbringungseinrichtung, ab diesem Zeitpunkt besteht ein Anspruch auf Beratungs- und Unterstützungsmaßnahmen gem. der Förderrichtlinie zur Durchführung einer Migrationsberatung für Erwachsene (MBE) des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 1. März 2010 (vgl. Punkt 5.1.2).

Welche Aufgaben werden durch die Migrationsberater erfüllt?

5.2.2 Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer als Integrationsangebot

Die Inanspruchnahme einer Migrationsberatung durch erwachsene Zuwanderer ist auf drei Jahre begrenzt. In dieser Zeit können die verschiedensten Beratungs- und Unterstützungsangebote genutzt werden mit dem Ziel, den Integrationsprozess zu befördern. Die Aufgaben einer MBE erstrecken sich von einer bedarfsorientierten Einzelfallberatung, über eine sozialpädagogische Betreuung sowie Hilfestellung bei der Vermittlung von Kita-Betreuungsplätzen bis hin zur Mitarbeit in kommunalen Netzwerken, Mitwirkung bei der interkulturellen Öffnung der Regeldienste (themenspezifische Unterstützungs- und Beratungsangebote) und Verwaltungsbehörden und einer aktiven Öffentlichkeitsarbeit.

Konkret ermitteln Migrationsberater auf Grundlage eines professionellen Fallmanagements den individuellen Unterstützungsbedarf der Zuwanderer. Anschließend entwickeln Berater und Zuwanderer gemeinsam einen Förderplan. Dabei binden die Berater den Zuwanderer auf einer festgelegten Zeitschiene aktiv in die Umsetzung der vereinbarten Integrationsmaßnahmen ein. Besonderen Wert legt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in diesem Zusammenhang darauf, alle Aspekte der Integrationsförderung in Betracht zu ziehen. Für den Erwerb



ausreichender Deutschkenntnisse bedeutet dies, den staatlich geförderten Integrationskurs sinnvoll in den gesamten Förderplan einzubinden.¹³

Darüber hinaus bieten sie Unterstützung beim Ausfüllen von Anträgen (z. B.: Aufenthaltserlaubnis, Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II, Kindergeld, Erziehungsgeld, Wohngeld, GEZ), bei familiären Problemen sowie Fragen der Erziehung und insbesondere bei der Vermittlung zu Beratungsstellen bzw. anderen Institutionen in Zwickau Stadt und im Landkreis Zwickau wie bspw. Sozialamt, Job Center, Bundesagentur für Arbeit oder Jugendamt.

Kontakte MBE im Landkreis Zwickau		
Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband	Alte Reichenbacher Str. 02, 08056 Zwickau	Tel: 0375 541717 ¹⁴
	Lessingstr. 04, 08058 Zwickau	
	Unterholzstr. 04, 08412 Werdau	
	Badergasse 02, 08451 Crimmitschau	

¹³ <http://www.bamf.de/DE/DasBAMF/Aufgaben/Migrationsberatung/migrationsberatung-node.html>

¹⁴ <http://webgis.bamf.de/BAMF/control;jsessionid=0FEC2CC03C331D01D75EDB93E7B9D9C9>



6 Pädagogische Arbeit mit Kindern aus Flüchtlingsfamilien

6.1 Die Kita als „sicherer Ort“

Die wichtigste Aufgabe, die sich uns bei der Integration von Flüchtlingskindern stellt ist, die Kita als einen „sicheren Ort“ anbieten zu können - ein Ort, an dem

- keine Bedrohung herrscht,
- sich Kinder und ihre Familien willkommen, anerkannt und sicher fühlen,
- konkrete Hilfe und Unterstützung angeboten und/oder vermittelt werden kann.

Bei der Begegnung mit Flüchtlingskindern und deren Familien in der Kita sollten zwei Ebenen betrachtet werden:

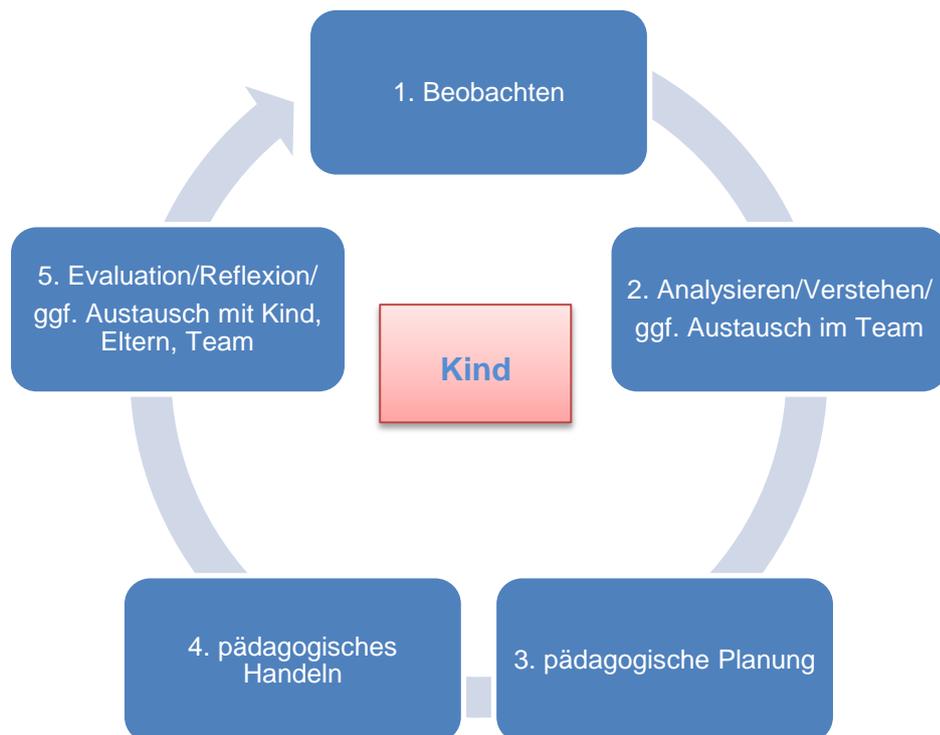
A. institutionell-strukturelle und konzeptionelle Ebene

Es erscheint überaus sinnvoll, ein kita- und trägerspezifisches Kurzkonzept (mit genauer Prozess- und Verfahrensbeschreibung) zu entwickeln, das die wichtigsten Schritte bei der Anmeldung und Aufnahme der Kinder in die Kita unter Beachtung ihrer besonderen Spezifika abbildet (vgl. Pkt. 5). Darüber hinaus sollten folgende Fragen in den Fokus gerückt werden:

- Was kann die Kita als Institution bei der Aufnahme von Flüchtlingskindern leisten und was muss dabei berücksichtigt werden?
- Was heißt für die Kita „Willkommenskultur“?
- Wie wird abgesichert, dass der Eingewöhnungsprozess bedarfsgerecht auf die individuellen Bedürfnisse und Problemlagen der Kinder und ihre Familien erfolgt?
- Welche Zuständigkeiten gibt es?
- Welche Aufgaben und Erfordernisse ergeben sich für das gesamte Kita-Team? Welche Rolle nimmt es ein?
- Wie erfolgt die Vernetzung der Kita mit den erforderlichen Unterstützungssystemen (bspw. Kultur- und Sprachmittler, Wohnprojekt, Migrationsdienst, Hilfsprojekten, Verbänden u.v.m.)?

B. individuelle Ebene der pädagogischen Fachkraft in der Gruppe

Eine wesentliche Aufgabe wird es sein, das Verhalten der Flüchtlingskinder zu verstehen. Deshalb muss es nach der Aufnahme der Kinder zunächst darum gehen, die Kinder zu beobachten, um ihre Handlungs- und Verhaltensweisen genau einordnen zu können. Auf der Grundlage des wahrnehmenden und entdeckenden Beobachtens muss eine sinnvolle, zielführende pädagogische Planung erfolgen, die entsprechendes pädagogisches Handeln nach sich zieht. Dieser Prozess wird kontinuierlich evaluiert und einer kritischen Reflektion unterzogen, mit dem Ziel, das pädagogische Handeln anzupassen und ggf. neu auszurichten. Dieses prozesshafte Vorgehen unterscheidet sich von der üblichen pädagogischen Arbeit durch das Erfordernis, Handlungs- und Verhaltensweisen dieser Kinder stets in den jeweiligen individuellen Kontext (familiäre Situation, Bildungsbiografie, Fluchterfahrungen u.a.) zu setzen.



6.2 Interkulturelle Erziehung und Bildung in der Kita

Bei der Interkulturellen Pädagogik stehen die Lebenswelten aller Kinder und ihrer Eltern bzw. Familien im Mittelpunkt der pädagogischen Arbeit. Jedes Kind soll die Chance haben, sich in den Räumen und in den Angeboten wiederfinden zu können. Es muss die Achtung und Wertschätzung seiner Sprache und seiner Kultur im Kita-Alltag erfahren können, um so in der Lage zu sein, eine positive Identität aufzubauen.

Interkulturelle Pädagogik vermittelt allen Kindern das Gefühl:

"Du bist angenommen - So wie du bist!

Du hast ein Recht auf unseren Respekt vor deiner Kultur!"¹⁵

Über Feste und Feiern der verschiedenen Religionen bieten sich eine Fülle von Möglichkeiten, andere Lebenswelten und -kulturen kennenzulernen. Genaue Kenntnis über die jeweiligen Feiertage vermittelt der Interkulturelle Kalender.

Durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge wurde ein Interkultureller Kalender zur Verfügung gestellt, der die wichtigsten christlichen, islamischen, jüdischen, buddhistischen, hinduistischen und andere Feier- und Gedenktage aus den fünf Weltreligionen beinhaltet (ohne Anspruch auf Vollständigkeit).

Sie finden den Interkulturellen Kalender sowie eine kurze Erläuterung zum jeweiligen Hintergrund als Download auf der Homepage der Zeitschrift KiTA aktuell:

https://aktuelles.kita-aktuell.de/fileadmin/user_upload/Bundesamt_interkultureller-kalender-2016_pdf1.pdf

¹⁵ Vgl. Annett Leisau. Kindergärten für Weltkinder: Zur interkulturellen Pädagogik im Elementarbereich



7 Zweitspracherwerb bei Kindern

7.1 Hinweise für die Kita

Sprache ist das umfassendste Ausdrucksmittel des Menschen. Spracherwerb und Sprachverständnis sind vor allem ein wesentlicher Schlüssel für eine gute Bildung. Die frühe mehrsprachige Förderung hilft Kindern, Sprachkompetenz nicht nur in einer Fremdsprache sondern auch in ihrer Muttersprache zu erlernen.

Die meisten Kinder wachsen mit ihrer Muttersprache auf, begegnen ihr in der Familie, bei Freunden, im Kindergarten. Manche Kinder haben zwei Muttersprachen, von denen sie die eine z. B. nur mit der Mutter, die andere z. B. nur mit dem Vater sprechen. Wiederum andere Kinder haben eine Muttersprache, die nicht in der außer familiärer Umgebung gesprochen wird. Die Sprache in der Kita oder in der Schule ist ihnen zunächst fremd. Alle diese Kinder bringen die unterschiedlichsten Voraussetzungen zum Sprachenlernen mit.

Diesen Kindern sollen Angebote unterbreitet werden, um ihre sprachliche Entwicklung zu fördern und sie dabei möglichst frühzeitig an andere Sprachen heranzuführen. Ziel ist es, Kinder zu ermutigen, sich dem Unbekannten zu stellen, es zu entdecken und mit der eigenen Welt in Beziehung zu setzen. Sprache öffnet ihnen Türen zu anderen Kulturen, zu anderen Menschen.¹⁶

Auf dem Kita-Bildungsserver finden Sie eine Broschüre, die Sie auf dem Weg zur Mehrsprachigkeit der Kinder begleiten möchte, dabei Orientierung bietet und Fragen beantwortet. Sie kann Anregungen geben für die Arbeit mit Ihrem Team und den Eltern.

Hier können Sie die Broschüre downloaden:

<http://www.kita-bildungsserver.de/downloads/download-starten/?did=720>

7.2 Hinweise für die Familie

Der Spracherwerb und die sprachliche Bildung sind wichtige Themen im Kita-Alltag. Dies gilt insbesondere bei nichtdeutschsprachigen Kindern. Um ihre Chancen auf späteren Erfolg in Bildung und Beruf zu erhöhen, ist es von zentraler Bedeutung, Deutsch schon im Kindergarten sprach- und kultursensibel für diese Kinder zu etablieren. Gerade hier ist eine enge Zusammenarbeit von Eltern und Fachkräften von enormer Wichtigkeit, um diese Kinder bestmöglich beim Spracherwerb zu unterstützen. In der Kita kann eine sprachfreundliche Umgebung geschaffen werden, um mehrsprachige und nichtdeutschsprachige Familien ideal willkommen zu heißen.

Das Landeskompetenzzentrum zur Sprachförderung an Kindertageseinrichtungen in Sachsen (LakoS) hat zur Unterstützung der pädagogischen Fachkräfte Elterninfobriefe entwickelt und in bisher 15 Sprachen (Arabisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch, Kroatisch, Polnisch, Rumänisch, Russisch, Serbisch, Spanisch, Tschechisch, Türkisch, Ukrainisch, Ungarisch) veröffentlicht. Pädagogischen Fachkräften und allen Interessierten stehen die Elterninfobriefe als Download zur Verfügung unter:

www.lakos-sachsen.de/elterninfobriefe-mehrsprachigkeit

Die Elterninfobriefe dienen den pädagogischen Fachkräften als niedrighschwelliges Mittel der Kontaktaufnahme mit mehr- oder nichtdeutschsprachigen Eltern. Der Einsatz bietet sich z. B.

¹⁶ <http://www.kita-bildungsserver.de/downloads/download-starten/?did=720>



bei Aufnahmegesprächen an, aber auch zum Aufbau von Erziehungspartnerschaften. Die Materialien begeben verschiedenen Fragen und Sorgen der Eltern und verdeutlichen in einfachen Worten, dass ein aktiver und wertschätzender Umgang mit der Herkunfts- und der zu lernenden Sprache eine wichtige Rolle spielt, um Kindern einen bestmöglichen Start in eine neue Umgebungssprache zu ermöglichen.

Aus den Elterninfobriefen geht u. a. hervor, dass es zielführend ist, den Kindern frühestmöglich oftmalsigen Kontakt zu Gleichaltrigen zu ermöglichen, denn eine neue Sprache lernt sich im alltäglichen Umgang einfacher. Zusätzlich ist es wichtig, dass zuhause die Sprache gesprochen wird, in der sich die Eltern wohl und sicher fühlen, auch um das Erbe kultureller Herkunft zu bewahren. Gleichermaßen muss in der Kindertageseinrichtung der Muttersprache der Kinder mit Wertschätzung begegnet werden, denn es geht nicht darum, verschiedene Sprachen in einen Konkurrenzkampf zu drängen oder eine gänzlich zu ignorieren, sondern den Kindern sanfte und natürliche Übergänge zu ermöglichen.¹⁷

¹⁷ <http://www.lakos-sachsen.de/elterninfobriefe-mehrsprachigkeit>



8 Hilfen zur Bewältigung der Aufgabe

8.1 Ein breites Unterstützungssystem im Landkreis Zwickau

Der Pool von ehrenamtlichen Übersetzern wird im Landkreis kontinuierlich auf- und ausgebaut. Beratung und Hilfe für Migranten im Landkreis Zwickau (Stand Mai 2016):

Sprachmittler, Übersetzung, ehrenamtliche Übersetzer		
Name, Institution	Sitz	Kontakt
Sprach- und Kulturmittlerdienst WHZ <ul style="list-style-type: none"> ■ Sprach- und Kulturmittlerdienst 	Scheffelstraße 39, 08066 Zwickau	Tel.: 0375 5363567 E-Mail: sprachundkulturmittlerdienst@fh-zwickau.de
ARIANA <ul style="list-style-type: none"> ■ Dolmetscher- und Übersetzungsbüro ■ Mehrere Sprachen 	Grundstraße 4a 08064 Zwickau	Tel.: 0375 / 21 07 27 Termine nach Vereinbarung
PSi Sprachservice international GbR <ul style="list-style-type: none"> ■ Übersetzen, Dolmetschen, Sprachkurse ■ Verschiedene Sprachen 	Max-Pechstein-Str.3 08056 Zwickau	Tel.: 0375 785137 E-Mail: info@psi-sprachen.de
Raschid Halmuschi <ul style="list-style-type: none"> ■ Freiberuflicher Dolmetscher und Übersetzer ■ arabisch, deutsch und englisch 	Hauptstraße 9 09355 Gersdorf	Tel.:037203 129067 E-Mail: hajraschid@gmail.com
Sprachmittlerpool Verein Agiua Chemnitz	Müllerstraße 12 09113 Chemnitz	www.agiua.de Tel.: 0371 49512755 E-Mail: sprachmittlerpool@agiua.de
Inlingua <ul style="list-style-type: none"> ■ Sprachcenter, Übersetzungen ■ Deutschkurse ■ Verschiedene Sprachen 	Barbarossastraße 2 09112 Chemnitz	Tel.: 0371 517000 E-Mail: chemnitz@inlingua.de
Mohammed Mostafa (ehrenamtlich) <ul style="list-style-type: none"> ■ Dolmetscher ■ Lehrer für Arabisch 		Tel.: 0163 76 45 254
Brahim Hajam <ul style="list-style-type: none"> ■ Dolmetscher für französisch, englisch, serbo-kroatisch, arabisch 		Tel.: 0176 84601134
Said A. Sadat <ul style="list-style-type: none"> ■ Freiberuflicher Dolmetscher und Übersetzer ■ afghanische Sprachen Paschtu und Dari 	Clausstraße 47 09126 Chemnitz	Tel.: 0176 70354 771 E-Mail: aszuk7@gmail.com
Soziale Betreuung von Asylsuchenden		
Wohnprojekte		
Stadtmission Zwickau e.V. Wohnprojekte in <ul style="list-style-type: none"> ■ Mülsen OT Thurm ■ Zwickau Marienthal ■ Werdau 		E-Mail: asyl@stadtmission-zwickau.de
Diakoniewerk Westsachsen Wohnprojekte in <ul style="list-style-type: none"> ■ Glauchau, ■ Meerane, ■ Hohenstein-Ernstthal 		Tel.: 03763 5013582 E-Mail: asyl@diakonie-westsachsen.de asyl.hot@diakonie-westsachsen.de



Pandechen Herberge e.V. Wohnprojekte in <ul style="list-style-type: none"> ■ Limbach-Oberfrohna ■ Lichtenstein 	Tel.: 03722 76 47 472 E-Mail: info.lo@herberge.org Tel.:037204 35 65 30 E-Mail: info.lichtenstein@herberge.de	
European Homecare Wohnprojekte in <ul style="list-style-type: none"> ■ Zwickau Neuplanitz, ■ Zwickau Eckersbach, ■ Zwickau Marienthal, ■ Crimmitschau 	Tel.: 0201 45 13 66-0 E-Mail: mail@eu-homecare.com	
Migrationsdienst		
Diakonie Westsachsen Migrationserstberatung für Erwachsene	Markt 9, 08371 Glauchau	Tel.: 03763 76524 E-Mail: migration@diakonie-westsachsen.de
Wir gemeinsam in Zwickau e.V. Migrationserstberatung für Erwachsene	Lessingstraße 4, 08058 Zwickau	E-Mail: mbe-zwickau@volkssolidaritaet.de
AWO Jugendmigrationsdienst Für Kinder und Jugendliche 12 – 27 Jahre	Osterweihstraße 19, 08056 Zwickau	Telefon: 0375 2704848 E-Mail: jmd-zwickau@awo-erzgebirge.de
Beauftragte des Landkreises/ Stadt Zwickau		
Gleichstellungs- und Ausländerbeauftragte des Landkreises Zwickau	Landkreis Zwickau	Tel.:0375 4402 21051 E-Mail: birgit.riedel@landkreis-zwickau.de
Gleichstellungs- und Ausländerbeauftragte der Stadt Zwickau	Stadt Zwickau	Tel.:0375 831834 E-Mail: ulrike.lehmann@zwickau.de
Wichtige Ämter und Behörden		
Ordnungsamt/Ausländerbehörde	Tel.: 0375 4402 24160 E-Mail: auslaenderbehoerde@landkreis-zwickau.de	
Sozialamt/Soziale Asylaufgaben Koordinierungskraft soziale Integration und Partizipation	Tel.: 0375 4402 0 / 0375 4402 21900 E-Mail: sozialamt@landkreis-zwickau.de	
Sozialamt/Soziale Grundsicherung	Tel.: 0375 4402 0 / 0375 4402 21900 E-Mail: sozialamt@landkreis-zwickau.de	
Jugendamt <ul style="list-style-type: none"> ■ ASD/Netzwerk Kindeswohl 	Tel.: 0375 4402 0 / 0375 4402 21900 E-Mail: jugendamt@landkreis-zwickau.de	
Amt für Planung/Schule/Bildung <ul style="list-style-type: none"> ■ Pädagogische Fachberatung ■ Kita-Bedarfsplanung 	Tel.: 0375 4402 0 / 0375 4402 21900 E-Mail: planungcontrolling@landkreis-zwickau.de	
Arbeitsagentur Zwickau	Tel.: 01801 55 51 11	
Arbeitsagentur - Geschäftsstelle Werdau		
Arbeitsagentur - Geschäftsstelle Glauchau		
Jobcenter Zwickau	Horchstraße 12-14 08058 Zwickau	Tel.: 0375 60 600 E-Mail: jobcenter-zwickau@jobcenter-ge.de
Geschäftsstelle Hohenstein-Ernstthal	Schillerstraße 5 b Hohenstein-Ernstthal	
Geschäftsstelle Glauchau	Hoffnung 81 – 83	



Stadtverwaltung Hohenstein-Ernstthal Koordinierung Asyl	Altmarkt 41 09337 Hohenstein- Ernstthal	Tel.: 03723 402 352 E-Mail: sozialamt@hohenstein-ernstthal.de
Stabsstelle Prävention/Integration/Soziales	Limbach- Oberfrohna	Tel.: 03722 78300 (mobil: 0800 3388003) E-Mail: i.reusch@limbach-oberfrohna.de
Bildung und Beruf		
Migrationskoordinatorin Sächsische Bildungsagentur	Makarenkostraße 2 08066 Zwickau	Tel.: 0375 4444 101
Volkshochschule Zwickau		Tel.: 0375 4402 23800 E-Mail: vhs@landkreis-zwickau.de
Weitere Unterstützer		
Netzwerke		
Koordinierungsbüro für das Bündnis für Demokratie und Toleranz	Kleine Biergasse 3 08056 Zwickau	Tel.: 0375 2772 117 E-Mail: kontakt@zwickauer-demokratie- buendnis.de
Patentreis in Crimmitschau	Angela Bayer Tel.: 037622289 (mobil: 017699183125) E-Mail: bayer.angela@googlemail.com Magdalena Bayer Tel.: 037629429355 (mobil:017621319545) E-Mail: magdalena_bayer@gmx.de	
Helferkreis in Zwickau	Zwickau Neuplanitz Zwickau Eckersbach	kontakt@helferkreis-zwickau.de freizeit@helferkreis-zwickau.de sprache@helferkreis-zwickau.de paten@helferkreis-zwickau.de eckersbach@helferkreis-zwickau.de
Erfahrene Praxiseinrichtungen		
Kita „Kuschelkiste“ (AWO) Jens Kluge	Heisenbergstr. 49, 08066 Zwickau	Tel.: 0375 474301 E-Mail: kuschelkiste@awo-zwickau.de
Kita „Glückskinder“ (VS) Stephanie Matthes	Am Sportpark 21 08371 Glauchau	Tel.: 03763 78126 E-Mail: kita-glueckskinder@vs-glauchau.de
Kita "Lebensbaum" (Ev.-Luth. KG) Winnie Prachensky	Auestraße 61 08371 Glauchau	Tel.: 03763 2495 E-Mail: lebensbaum@saxonia.net

Die ausgewiesenen Kontaktdaten erheben nicht den Anspruch auf Vollständigkeit.



8.2 Materialien für den pädagogischen Alltag

8.2.1 Kinder- und Bilderbücher

- Dorling Kindersley Verlag London (Hrsg.).(2012). **Kinder dieser Welt**
- Dubios, C.K. (2015). **Akim rennt** Frankfurt: Moritz Verlag
- Fuchshuber, A. (2015). Karlinchen. **Ein Kind auf der Flucht** Wien: Ueberreuter Verlag.
- Gerda, F. (2011). **Im Meer schwimmen Krokodile** Eine wahre Geschichte. München: Knaus.
- Gürz Abay, A. (2011). **Leyla und Linda feiern Ramadan** Langenhagen: Talisa.
- Hoffmann, M.& Asquitt, R. (2013). **Du gehörst dazu** Das große Buch der Familien. Frankfurt: Fischer-Sauerländer.
- Kauffmann, F.(2015). **Tsozo und die fremden Wörter** Zürich: Orell Füssli.
- Kirchberg, U. (2012). **Bogomil** – Ein Bilderbuch ganz ohne Text, Langenhagen: Talisa.
- Kobald, I. (2015). **Zuhause kann überall sein** München: Knesebeck.
- Maxeiner, A. & Kuhl, A. (2013). **Alles Familie!** Vom Kind der neuen Freundin vom Bruder von Papas früherer Frau und anderen Verwandten. Leipzig: Klett
- Richter, J. (2010). **Als ich Maria war** München: Hanser
- Schami, R. & Könnecke, O. (2003). **Wie ich Papa die Angst vor Fremden nahm** München: Hanser.
- Tuckermann, A. & Schulz, T. (2014). **Alle da! Unser kunterbuntes Leben** Leipzig: Klett.
- Weinhold, A. (2012). **Wieso? Weshalb? Warum? Kinder dieser Welt** Ravensburg: Ravensburger Buchverlag.

8.2.2 Literatur und Arbeitshilfen für Fachkräfte

- Fattah, A. (2016). **Flüchtlingskinder in der Kita** Praxishandbuch zur Aufnahme und Betreuung von Kindern mit Flucht- und Migrationshintergrund. Verlag Carl Link Verlag
- KiTa aktuell spezial 1/2016: **Ein Willkommen für Flüchtlingskinder** Verlag Carl Link Verlag
- Adam, H.& Leimgruber, S. (2011). **Interreligiöses Lernen in der Kita. Grundwissen und Arbeitshilfen für Erzieher/-innen** Köln: Bildungsverlag EINS.



- Hopenstedt, G. (2010). **Meine Sprache als Chance** Handbuch zur Förderung Mehrsprachigkeit. Köln: Bildungsverlag EINS.
- Völkel, P.& Viernickel, S. (Hrsg.) (2008). **Sprachen und Kulturen sichtbar machen** Interkulturelle Bildungsarbeit mit Kleinstkindern. Köln: Bildungsverlag EINS.
- Shah, H. (2015). **Flüchtlingskinder und jugendliche Flüchtlinge** Zentrum für Trauma- und Konfliktmanagement.(Hrsg.)

8.3 Allgemeine Hinweise und Informationen aus dem Netz

[http:// www.bamf.de](http://www.bamf.de)

- Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge informiert zur Flüchtlingssituation in Deutschland.

[http:// www.kita-bildungsserver.de](http://www.kita-bildungsserver.de)

- Auf dem Kita-Bildungsserver ist ein Informationspool zum Thema "Flucht und Migration" als ständiges Angebot vorhanden. Damit Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen sich den Herausforderungen leichter stellen können, sind auf dieser Seite hilfreiche Informationen, Texte und Informationsquellen zusammengestellt. Diese werden immer wieder aktualisiert.

[http:// www.asyl.net](http://www.asyl.net)

- Der Informationsverbund Asyl stellt auf seiner Homepage eine Reihe von Informationen, Arbeitshilfen, Länderberichte in verschiedenen Sprachen zur Verfügung.

[http:// www.fluechtlingshilfe.ch](http://www.fluechtlingshilfe.ch)

- Die Flüchtlingshilfe in der Schweiz stellt fundierte Informationen zu den Herkunftsländern zur Verfügung.

[http:// www.nifbe.de/191-nfbe/867-themenschwerpunkt-fluechtlinge](http://www.nifbe.de/191-nfbe/867-themenschwerpunkt-fluechtlinge)

- Niedersächsisches Institut für frühkindliche Bildung und Entwicklung (nifbe); Kinder mit Fluchterfahrung – Links zu interessanten Beiträgen

[http:// www.kvjs.de/fileadmin/dateien/allgemein/2015-12-14-Praxispapier.pdf](http://www.kvjs.de/fileadmin/dateien/allgemein/2015-12-14-Praxispapier.pdf)

- Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg vom 14.12.2015 „Kinder und ihre Familien mit Fluchterfahrung in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege in Baden-Württemberg“

[http:// www.erzieherin.de/traumatisierte-fluechtlingskinder.html](http://www.erzieherin.de/traumatisierte-fluechtlingskinder.html)

- Traumatisierte Flüchtlingskinder, Karsten Herrmann, 12.02.2015

[http:// www.erzieherin.de/files/Arbeitsleben/2015_02_20_Seiten%20aus%20BK_01-2-15_Fluechtling-1.pdf](http://www.erzieherin.de/files/Arbeitsleben/2015_02_20_Seiten%20aus%20BK_01-2-15_Fluechtling-1.pdf)

- Flüchtlinge bereichern uns: Betrifft Kinder 2015



Anhang



LANDKREIS ZWICKAU
LANDRATSAMT

Bestätigung der Antragstellung auf Übernahme des Elternbeitrages
für die Kindertageseinrichtung durch den Bürgerservice des
Landkreises Zwickau

Es wird bestätigt, dass

Familie/Frau/Herr

am

beim Bürgerservice des Landkreises einen Antrag auf Übernahme
des Elternbeitrages für das/die



LANDKREIS ZWICKAU
LANDRATSAMT

Kind/Kinder

.....

.....

gestellt hat.

Stempel und Unterschrift

Bürgerservice

Informationen zu den Eltern und Kindern

Abholberechtigte Personen

Telefonische Erreichbarkeit

Ressourcen (z.B. Sprachen, Lese-Schreibkompetenz)

Berufserfahrung und Interessen

Besondere Bedürfnisse

Weitere Familienmitglieder

Vorerfahrung mit Kitas

Mahlzeiten (Allergien? Intoleranzen?
Schweinefleisch?)

Teilnahmeerlaubnis (Sport oder religiöse
Veranstaltungen)

mögliche Flucht und Verlusterlebnisse

Veröffentlichung von Fotos (Ja/Nein), Fotoerlaubnis

Informationen für die Eltern

Telefonnummer der Kita

Abholberechtigung

Abmeldung des Kindes z.B. bei Krankheit

zeitweises Besuchsverbot bei ansteckenden
Erkrankungen

Schließstage

Bekleidung in Kita (z.B. Hausschuhe, Matschhose)

Frühstück und Vesper (Was darf/soll mitgebracht
werden ?)

Ausflüge (dass, wann, wohin, Ausrüstung)



LANDKREIS ZWICKAU
LANDRATSAMT

Landratsamt Zwickau • Postfach 10 01 76 • 08067 Zwickau

Zur Vorlage im Kindergarten / in
der Schule

GESUNDHEITSAMT

Sachbearbeiter
Telefon
Fax
Mail gesundheitsamt@landkreis-zwickau.de
Dienstsz Verwaltungszentrum Werdauer Straße 62, 08056
Zwickau, Haus 4, 2. Etage
Unser Zeichen D II 1233
Datum:

Bescheinigung

Das Kind / Der Schüler _____
geboren am _____
wohnhaft in _____

kann den Kindergarten / die Schule besuchen.

Im Rahmen der körperlichen Untersuchung ergab sich kein Hinweis auf ansteckende
Erkrankungen.

Meldepflichtige Erkrankungen gemäß IfSG (Infektionsschutzgesetz) § 6 bzw. § 7 sind
derzeit nicht bekannt.

(Zusatz für Schulkinder)
Der Schüler ist

	ja	nein
sporttauglich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
schwimmtauglich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Es bestehen folgende Einschränkungen:

Ärztin im Kinder- und Jugendärztlichen Dienst